

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 140 - 140

Bei Berufungen gegen die Abweisung einer Klage von der Gerichtsschwelle ist eine Nebenverantwortung unzulässig

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Bei Berufungen gegen die Abweisung einer Klage von der Gerichtschwelle ist eine Nebenverantwortung unzulässig.

Eine Klage wurde ohne Einleitung des Verfahrens definitiv abgewiesen und hiegegen vom Kläger Berufung ergriffen. Die Klage, das abweisende Dekret und die Berufung wurden dem Beklagten zur Nachricht mitgetheilt. Ein Anwalt reichte auf die letztere eine Nebenverantwortung ein, welche das Obergericht für unzulässig erachtete und deswegen die dafür angesetzten Deserviten einzog. In dem Refurse hingegen suchte der Anwalt auszuführen, daß die Nebenverantwortung nirgends als unzulässig erklärt sei, daher dem Beklagten nicht verwehrt werden dürfe, sich in zweiter Instanz zu vertheidigen. Der oberste Gerichtshof bestätigte den Ausspruch der Vorinstanz und sagte in den Entscheidungsgründen:

Wenn der §. 25 des Prozeßgesetzes vom 12. Juli 1819 in Abs. 1 anordnet, daß bei ergriffener Appellation gegen die Abweisung einer Klage mit dem ersten Dekrete die Akten ohne Weiteres an den höheren Richter einzusenden und dem Gegentheile hiervon bloß Nachricht zu geben sei, so liegt hierin im Zusammenhalte mit den Dispositionen dieses Paragraphen für die übrigen Appellationsfälle allerdings ein Imperativ, daß in diesem Falle die Abgabe einer Nebenverantwortung unzulässig und daher nicht abzuwarten sei, was auch vom legislativ-politischen Standpunkte aus als vollständig gerechtfertigt erscheint, da der Beklagte in I. Instanz vor der Erlassung des von dem Kläger angefochtenen beschwerlichen Dekretes noch gar nicht gehört worden ist und für den Fall einer in II. Instanz erfolgenden Ab-